



Natürlicher Verstand kann fast jeden Grad von Bildung ersetzen,
aber keine Bildung den natürlichen Verstand.
Arthur Schopenhauer

Weiterbildung auf
NZZ Online

NZZ Online

Mittwoch, 22. Juli 2009, 09:56:59 Uhr, NZZ Online

Nachrichten > Wirtschaft > Aktuell

13. Juli 2009, 13:20, NZZ Online

«UBS ist in Amerika wichtiger, als es Lehman war»

Wirtschaftsrecht-Spezialist Peter V. Kunz zu den Gerichtsverfahren gegen die UBS



Die USA stellen die UBS und den Rechtsstaat Schweiz auf die Probe. (Bild: NZZ / mrr.)

Am Montag beginnt in Florida der UBS-Prozess. Professor Peter V. Kunz erläutert das Verfahren und die unterschiedlichen Positionen der Akteure. Er warnt den Bundesrat vor einer zu intensiven Einmischung und glaubt an einen Vergleich, denn die UBS sei in den USA wichtiger, als dies Lehman war.

Von Zoé Baches

Am kommenden Montag, de, 13. Juli, beginnt in Florida der Gerichtsprozess im John-Doe-Summons gegen die Grossbank UBS. Der Tonfall beidseits des Atlantiks ist schärfer geworden. Fast täglich werden neue Eingaben und Stellungnahmen seitens der USA, der UBS, aber auch seitens der Schweizer Regierung gemacht. NZZ Online fragte Professor Peter V. Kunz, Leiter für Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Bern, nach einer Einschätzung der derzeitigen Situation.

NZZ Online: Herr Kunz, es gibt einige Aktivitäten auf beiden Seiten in diesem Gerichtsprozess.

Könnten Sie die folgenden Themen bezüglich eines möglichen Einflusses auf den kommenden Prozess einschätzen? Das paraphierte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Schweiz - USA:

Peter V. Kunz: Das geplante künftige DBA wird den Prozess in Florida überhaupt nicht beeinflussen, insbesondere wird der Richter sich dadurch nicht milder stimmen lassen. Ob sich die amerikanische Steuerbehörde IRS auf das aktuelle DBA der USA mit der Schweiz stützen muss und formell Amtshilfe zu verlangen hat, ist aber nach wie vor eine offene Rechtsfrage.

Der Amicus-Curiae-Brief des Bundesrates:

Die bundesrätliche Eingabe wird in der Schweiz überschätzt. Tatsächlich handelt es sich – auch wenn der neue Verwaltungspräsident der UBS, Kaspar Villiger, offenbar anderer Auffassung ist – in Florida nicht um eine Auseinandersetzung zwischen den USA und der Schweiz. Die Schweiz ist nicht Partei, und der Amicus Curiae des Bundesrats hat somit rechtlich bloss geringe Bedeutung.

Der Rauswurf möglichst vieler vom John-Doe-Summons betroffener 52'000 amerikanischer UBS-Kunden und die Einfrierung der Gelder:

Der «Rauswurf» der Kunden mag allenfalls als Ausdruck eines «guten Willens» betrachtet werden, doch hilft dies vor Gericht nicht. Der IRS will immer noch die Herausgabe der Kundendaten, die ja selbst nach Beendigung der Bankbeziehung während mehrerer Jahre aufbewahrt werden müssen. Das Bankgeheimnis gilt auch für diese Daten von früheren UBS-Kunden.

Die jüngst gemachten Vorstösse und Stellungnahmen der Bundesräte wie zuletzt die Eingabe in Miami, der UBS die Herausgabe der Daten im Notfall per Verfügung zu verbieten:

Damit wird die Behauptung des IRS und des Justizdepartements, dass die Herausgabe von Bankkundendaten unproblematisch sei, zu kontern versucht. Ob der Bundesrat dies tatsächlich machen würde, ist eine offene Frage – nicht zuletzt sehe ich zurzeit keine Rechtsgrundlage, die angerufen werden könnte, ausser «Notrecht». In jedem Fall geht es hier um ein Thema, das überhaupt erst in einigen Jahren aktuell werden könnte, nämlich wenn ein rechtskräftiges Urteil in Florida vorliegen sollte.

Richter Alan Gold reagierte auf diese Eingabe mit einer Anfrage bei der US-Regierung, ob sie bereit sei, UBS-Vermögen zu beschlagnahmen, sollte sich die Bank weigern, die Daten herauszugeben.

Dieses Vorgehen ist befremdlich. Es scheint, dass der Richter damit ein Urteil regelrecht vorwegnimmt. Die Vollstreckungsfrage stellt sich erst nach einem Urteil, möglicherweise erst in mehreren Jahren. Als Taktik ist das kaum zu interpretieren. Ein Richter darf nicht taktieren, sondern muss unabhängig bleiben. Dies zeigt eine Voreingenommenheit des Gerichts gegenüber der UBS.

«Es geht in Florida nicht um eine Auseinandersetzung der Schweiz mit den USA»

Die UBS befindet sich in intensivsten Verhandlungen, um raschestmöglich einen Vergleich zu erreichen. Was für Argumente hat die Grossbank im Köcher?

Das beste Argument wäre wohl, dass auch die USA an einem Niedergang der UBS nicht interessiert sein können – sie muss also auf kühle Köpfe bei den Verhandlern in den USA hoffen. Die UBS war und ist in den USA wichtiger, als es Lehman Brothers war; ausserdem stehen mittelbar 30'000 Arbeitsplätze von UBS-Personal auf dem Spiel, die in den USA und nicht in der Schweiz zum «Stempeln» gingen. Ich persönlich bin nach wie vor überzeugt, dass es zu einem Vergleich kommen wird, wenn auch nicht so schnell, wie dies die UBS – verständlicherweise – wünscht. Interessanterweise versucht die UBS, sozusagen die Schweiz vorzuschicken beziehungsweise zu instrumentalisieren, wohl in der Hoffnung, dass dadurch die USA milder gestimmt würden. Wie gesagt, es geht in Florida aber nicht um eine Auseinandersetzung der Schweiz mit den USA, sondern um eine private Grossbank.

Sie sind der Ansicht, dass sich die Schweizer Regierung zu stark einmischt? Allerdings hoffen viele weiterhin auf einen erneuten Vorstoss der Schweiz beim US-Finanzminister Geithner.

Ich denke, dass sich Bundesräte nicht zu intensiv zur Thematik äussern sollten, weil ihnen ein grosses Gewicht zukommt. Wenn sich ein Professor wie ich äussert, kann man dies unter «Spekulation» oder «Irrlicht» abbuchen; doch ein Bundesrat kann ungleich mehr auslösen und allenfalls kaputtmachen – unter diesem Aspekt fand ich den «Vergleichsvorschlag» des Bundespräsidenten, die UBS könne ja die Steuerschulden dieser Personen begleichen, heikel.

Zur Person: Peter V. Kunz



Professor Peter V. Kunz leitet das Departement für Wirtschaftsrecht an der Universität Bern. Der Schweizer Rechtsanwalt mit einem amerikanischen «Master of Laws» (LL.M., Georgetown) ist in der Steueraffaire UBS ein unabhängiger Rechtsbeobachter. Seine Aussage, dass die UBS mit Vergleichszahlungen in der Höhe von bis zu 10 Mrd. Franken rechnen müsse, wurde kürzlich von UBS-Präsident Kaspar Villiger kritisiert.

«Es wird kein Mitarbeiter der UBS ins Gefängnis geschickt»

Beim Prozess in Florida handelt es sich um einen Zivilprozess. Was heisst das?

Es geht um keine Strafverfolgung. Somit wird kein Mitarbeiter der UBS ins Gefängnis geschickt, und der UBS drohen auch nicht Bussen. Der IRS verlangt nur, aber immerhin die Herausgabe von Daten. Das Urteil kann weitergezogen werden, was zu einem lang andauernden Verfahren führen könnte. Da beide Parteien an einer solchen Hängepartie nicht interessiert sein können, scheint ein aussergerichtlicher oder ein gerichtlicher Vergleich unvermeidlich.

Amerika-Kenner sind überzeugt, dass es zu einem Vergleich kommt. Allerdings meinen viele, dafür werde die UBS noch weitere Kundendaten ausliefern müssen.

Die UBS kann und darf nach schweizerischem Recht keine Daten an die USA herausgeben. Es handelt sich hier um das Bankkundengeheimnis. Einzig die Bankkunden dürfen über den Geheimnisschutz verfügen. Am 18. Februar ist ein Einbruch dieses Prinzips nur möglich gewesen, weil die Finanzmarktaufsicht (Finma) das per Verfügung angeordnet hatte – die Legalität dieser Verfügung ist [unter Bankjuristen offen](#), und das Bundesverwaltungsgericht wird dazu im Herbst noch Stellung nehmen. Somit sehe ich keine Möglichkeit, eine Herausgabe von Bankkundendaten zum Gegenstand eines Vergleichs zu machen. Ich rechne ebenfalls mit einem Vergleich, doch braucht die UBS einen Globalvergleich, in dem alle Probleme und alle Verfahren in den USA erledigt werden, sonst entzündet sich plötzlich wieder irgendwo eine Stichflamme.

«Eine ausgeprägte Tendenz der USA, auf ausländisches Recht keine Rücksicht zu nehmen»

Dennoch, Richter Alan Gold kann zum Entscheid kommen, dass die UBS Kundendaten an die amerikanischen Steuerbehörden ausliefern muss.

Ja, das amerikanische Gericht darf das Schweizer Recht ignorieren – in den USA gibt es zurzeit sogar eine ausgeprägte Tendenz, auf ausländisches Recht bewusst keine Rücksicht zu nehmen. Auch wir in der Schweiz ignorieren in unserer Rechtsprechung übrigens ausländisches Recht, das unseren Grundüberzeugungen widerspricht, wie beispielsweise islamisches Recht, das die Steinigung bei Ehebruch zulässt. Nach amerikanischem Recht ist es zulässig, dass das Schweizer Bankgeheimnis verletzt wird.

Angenommen, die UBS muss sich letztlich dennoch auf einen Vergleich einlassen, der eine Herausgabe weiterer Kundendaten umfasst. Was kann sie dann tun?

Die UBS kann sich weigern, das zu tun – und Kaspar Villiger hat betont, dass die UBS dies machen werde. Sie kann sich auf Schweizer Recht berufen und auch auf die jüngste Eingabe des Bundesrates, der diesen Schritt explizit verbietet. Sollten die US-Behörden trotzdem auf eine Herausgabe bestehen, würde es wohl nicht zu einem Vergleich kommen.

Wie könnte die USA auf diese Weigerung reagieren?

Die USA können die UBS natürlich nicht zu einem Vergleich nötigen. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die UBS das Verfahren in Florida gegen den IRS durchaus auch gewinnen kann, allenfalls in der Berufung. Obwohl die USA ein Rechtsstaat sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Muskeln spielen werden. Ein Drohpotenzial sehe ich im weiterhin pendenden Verfahren, das mit einem Stillhalteabkommen, dem Deferred Prosecution Agreement, am 18. Februar 2009 aufgeschoben wurde.

«Das Beste für die UBS wäre ein Globalvergleich»

Das Beste für die UBS wäre also, Nein zur Lieferung der Daten zu sagen.

Ich möchte nicht über die Verhaltensstrategie der UBS spekulieren. Die UBS ist in einer unangenehmen Sandwich-Position, indem sie zwischen zwei Rechtsordnungen geraten ist – doch um es klar zu sagen: Sie ist selber schuld. Jede international tätige Bank muss sicherstellen, dass sie in allen Ländern deren Gesetze einhält. Das Beste für die UBS wäre, wenn sie einen Globalvergleich schliessen kann, und zwar ausschliesslich mit einer Geldzahlung.

Was passiert, wenn die UBS dem Druck nachgibt und trotzdem Daten ausliefert?

Es würde eine Straftat begangen, weil das Bankkundengeheimnis verletzt wurde. Somit müssten die Schweizer Staatsanwaltschaften die UBS-Verantwortlichen anklagen. Ausserdem müsste wohl ebenfalls die Finanzmarktaufsicht aktiv werden und die sogenannte Gewährfrage stellen, die untersucht, ob eine Bank, die schweizerisches Recht gebrochen hat, weiterhin als Bank aktiv sein darf. Basierend auf der bisherigen Praxis der Finma zur gegenwärtigen Krise würde aber wohl kaum etwas geschehen.

Angenommen, es käme zum Prozess und es gäbe keinen Vergleich, weil sich die UBS mit Unterstützung der offiziellen Schweiz weigert, Kundendaten auszuliefern. Dennoch bestünden die USA am Schluss auf einer Lieferung von Kundeninformationen.

Der Bundesrat hat gesagt, er würde eine Auslieferung verhindern – ich bezweifle, dass dies eine reale Option wäre. Wir Schweizer sind Pragmatiker, so dass sich annehme, auf Behördenebene würde eine analoge Lösung wie im Februar 2009 wegen der knapp 300 Kunden gesucht. Dass dies rechtsstaatlich heikel wäre, ist klar.

Es wäre doch wichtig, dass sich die Schweizer Behörden dem Druck auch in einem solchen Extremfall nicht beugen würden?

Ich bin nur ein Uniprofessor und weder Politiker noch Diplomat. Doch als «Staatsbürger Kunz» bin ich schon sehr betroffen, wie die Krisenbewältigung durch Behörden vorgenommen wird – die Rechtsstaatlichkeit scheint angekratzt zu sein, und angesichts der verschiedenen «UBS-Sonderfälle» stellt sich schon die Frage: Wer ist gleich, und wer ist gleicher?

Persönlich bin ich überzeugt, dass der grosse Sündenfall die Herausgabe der Kundendaten von 300 Personen im Februar 2009 war: Damit und mit mangelhafter Standfestigkeit wurden die amerikanischen Begehrlichkeiten weiter angeheizt – und nicht durch wohlüberlegte Spekulationen von Professoren über mögliche Vergleichszahlungen.

Nach einem Urteil oder einem Vergleich werden die US-Behörden gegen weitere internationale Banken vorgehen

In Zeugenaussagen behaupteten IRS-Mitarbeiter, sich bereits im Besitz von Daten von UBS-Kunden zu befinden – diese hätten sich entweder selber gemeldet oder aber seien durch die Überwachung der Kreditkarten identifiziert worden. Noch weiss man nicht, wie viele das sind und ob diese überhaupt zu den 52'000 gehören. Doch könnte sich die USA mit diesen Kundendaten nicht zufriedengeben?

Es geht ja noch um etwas anderes: Mit dem Fall UBS soll Stärke gezeigt werden, und zwar einerseits gegenüber den amerikanischen Bürgern und andererseits gegenüber anderen internationalen Banken. Nach einem Urteil oder einem Vergleich mit der UBS rechne ich damit, dass die US-Behörden auch gegen weitere internationale Banken, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, vorgehen werden.

Sie haben es angeführt, gegen die UBS ist ja noch ein anderes Verfahren hängig, das vom amerikanischen Justizdepartement eingeleitet

wurde. Dieses erachten Sie als wesentlich gefährlicher als dasjenige der Steuerbehörden.

Dies ist richtig. Das zurzeit ruhende Verfahren soll darüber entscheiden, ob gegen die UBS eine Strafanzeige eingereicht wird – ein solches Strafverfahren könnte existenzielle Probleme mit sich bringen. Es wird nichts passieren, sofern und solange die UBS ein «Wohlverhalten» zeigt – doch leider ist nicht klar, was dies bedeutet; die UBS scheint mir deshalb in diesem Verfahren eher erpressbar als im jetzigen Florida-Verfahren.

Kommt es in Florida zum schlimmsten Fall?

Nein, denn wir müssen uns immer wieder fragen, was die USA wollen. Die USA wollen, dass die amerikanischen Steuersünder Geld zurückzahlen, sie wollen Bussenzahlungen, und sie wollen Nachsteuern. Sie wollen nicht, dass die UBS untergeht, schliesslich ist diese Bank auch in den Vereinigten Staaten ein wichtiger Spieler. Ich bin davon überzeugt, dass es zu einem Vergleich mit den USA kommt.

Mehr UBS-Mitarbeiter in den USA als in der Schweiz

(sda) Die UBS hat Ende März jenseits des Atlantiks 673 Milliarden Franken an Vermögen verwaltet, einen sehr grossen Teil davon in den USA. Angesichts von fast 27'000 Mitarbeitern, die dort in Lohn und Brot stehen, ist die Bedeutung des US-Geschäfts der Grossbank enorm.

Für Nord- und Südamerika hat die UBS wie im Februar bekanntgegeben das Vermögensverwaltungsgeschäft, derzeit ihre stabilste Einnahmequelle, vom Rest abgetrennt und nennt den Bereich nun «Wealth Management Americas». Für die Kunden auf den beiden Kontinenten beschäftigt die UBS mehr Mitarbeiter als in der Schweiz.

Rund ein Drittel der vermögenden Privatkunden der UBS kommen aus Nord- und Südamerika. Die starke US-Präsenz der Schweizer Grossbank geht auf den Kauf von Paine Webber im Jahr 2000 zurück. Als die UBS die New Yorker Privatbank übernahm, war auf einen Schlag die Hälfte der Vermögensverwaltungskunden Amerikaner.

► **UBS: Setzt sich erneut zur Wehr**

Link:

http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/durchloechertes_bankgeheimnis/aktuelle_berichterstattung/die_ubs_setzt_sich_in_den_usa_erneut_zur_weh

► **Dossier: Steuerstreit der UBS in den USA**

Link:

http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/durchloechertes_bankgeheimnis/aktuelle_berichterstattung/schwierigkeiten_der_ubs_in_den_usa_2_45955

Diesen Artikel finden Sie auf NZZ Online unter:

http://www.nzz.ch/nachrichten/wirtschaft/aktuell/durchloechertes_bankgeheimnis/aktuelle_berichterstattung/prof_kunz_1.2977913.html

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Wiederveröffentlichung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von NZZ Online ist nicht gestattet.
